

# Mineralölsteuer

## 1. Allgemeines

Die nachstehenden Bemerkungen sind bei der Einfuhr von Waren, die der Mineralölsteuer unterliegen, zu beachten. Auf die Steuer wird jeweils bei den einzelnen Tarifnummern auf der Seite "Anzeige Details", "Zusatzabgaben" mit dem Zusatzabgabenartencode und Zusatzabgabenschlüssel hingewiesen.

Bei der Wareneinfuhr erfolgt die Steueranmeldung auf der Zollanmeldung. Mit dem Lagercode wird angegeben (Rubrik „Lagercode“), wie die Ware steuerlich angemeldet wird. Es gibt folgende Lagercodes:

- LC 1 Einfuhr in den steuerrechtlich freien Verkehr mit definitiver Steueranmeldung;
- LC 2 Einfuhr in den steuerrechtlich freien Verkehr mit provisorischer Steueranmeldung;
- LC 3 Einfuhr in zugelassenes Lager mit Begleitschein;
- LC 4 Einfuhr in Pflichtlager ausserhalb von zugelassenen Lagern mit Begleitschein;
- LC 5 Einfuhr mit 3 Monate gültigem Begleitschein für privilegierte Verbraucher.

Bei Steueranmeldungen von Einfuhren in den steuerrechtlich freien Verkehr sind die Zusatzabgabencodes/-schlüssel für die Erhebung der Mineralölsteuer anzumelden (Rubrik "Zusatzabgaben").

Die anzuwendenden Steuersätze beinhalten den Steuertarif gemäss Anhänge 1 und 1a des Mineralölsteuergesetzes ([SR 641.61](#)), sowie die Steuerbegünstigungen gemäss Verordnung des Eidg. Finanzdepartements ([SR 641.612](#)), jedoch ohne die im Rückerstattungsverfahren gewährten Steuerbegünstigungen.

[Allgemeine Informationen zur Mineralölsteuer](#)

[Verwaltungsvorschriften zur Mineralölsteuer \(R-09\)](#)

## 2. Dieselöl in Heizölqualität

Dieselöl der Tarifnummer 2710.1912 / Schlüssel 940 + 941 (Gasöl in Heizölqualität) muss grundsätzlich als unversteuerte Ware in ein zugelassenes Lager befördert werden, wo es zu einem späteren Zeitpunkt in Heizöl extraleicht umgewandelt wird. In gewissen Spezialfällen, beispielsweise bei Kleinmengen zum Testen von Motoren/Fahrzeugen, darf die Ware mit Bewilligung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) in den freien Verkehr eingeführt werden. Bei entsprechenden Zollanmeldungen ist mit der EZV Sektion Mineralölsteuer Kontakt aufzunehmen (Tel. 058 462 67 77).

## 3. Basisbenzin RBOB für Bioethanolbeimischung

Basisbenzin RBOB für Bioethanolbeimischung der Tarifnummer 2710.1211 (statistischer Schlüssel 924) darf nur in ein zugelassenes Lager (LC 3) befördert werden. Auslagerungen in unvermischem Zustand in den freien Verkehr ab zugelassenem Lager sind nicht erlaubt.

## 4. Steuerbegünstigungen

Die Steuerbegünstigung darf bei Waren mit dem Hinweis

- "steuerbegünstigte Verwendung, mit Verwendungsbezeichnung" nur angewendet werden, sofern
  - die Ware zum steuerbegünstigten Zweck verwendet wirdund
  - in der Zollanmeldung die Verwendung angegeben wird (Beispiel: "Toluol, nicht zur Verwendung als Treibstoff").
- "steuerbegünstigte Verwendung, mit Verpflichtung" nur angewendet werden, sofern
  - die Ware zum steuerbegünstigten Zweck verwendet wirdund

- der Importeur eine Verpflichtung bei der EZV hinterlegt hat. Diese Firmen werden den Zollstellen via Datenbank im Intranet mitgeteilt. Bei Anmeldungen von Einfuhren in den steuerrechtlich freien Verkehr ist die Nummer der Verpflichtung auf der Zollanmeldung anzugeben (Rubrik "Bewilligungen").

[Verwaltungsinterner Link zur Datenbank Verpflichtungen](#)

## 5. Biogene Treibstoffe

Als biogene Treibstoffe (sog. Biotreibstoffe) gelten:

- Bioethanol: Ethanol aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern (Tarifnummern 2207.1000 und 2207.2000);
- Biodiesel: Fettsäuremonoalkylester von pflanzlichen oder tierischen Ölen (Tarifnummer 3826.0010);
- Biogas: methanreiches Gas aus der Vergärung oder Vergasung von Biomasse, einschliesslich Klärgas und Deponiegas, verflüssigt (Tarifnummer 2711.1910) oder in gasförmigem Zustand (Tarifnummer 2711.2910);
- Biomethanol: Methanol aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern (Tarifnummer 2905.1110);
- Biowasserstoff: Wasserstoff aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern, gasförmig oder verflüssigt (Tarifnummer 2804.1000);
- Synthetische biogene Treibstoffe:
  - Hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette: Öle und Fette, die thermochemisch mit Wasserstoff behandelt worden sind (Tarifnummern 2710.1912 und 2710.1919);
  - Synthetisches Gas: auf der Basis von Biomasse, verflüssigt (Tarifnummer 2711.1910) oder in gasförmigem Zustand (Tarifnummer 2711.2910);
  - Biodiesel-Destillationsrückstände: Rückstände aus der Destillation von Fettsäuremonoalkylester (Tarifnummer 3824.9920);
- Pflanzliche und tierische Öle oder pflanzliche und tierische Altöle (Tarifnummern 1501 – 1522).

Bei einer Veranlagung von Biotreibstoffen mit Steuererleichterung ist die Nachweisnummer unter der Rubrik „Bewilligungen“ (Nummernbereiche: reine biogene Treibstoffe 100'001 – 199'999, Treibstoffgemische 500'001 – 599'999) anzugeben. Zusätzlich ist in der Warenbezeichnung anzugeben, aus welchen Rohstoffen ein Biotreibstoff hergestellt wurde. Importeure, bei denen die Beurteilung des eingereichten ökologischen und sozialen Nachweises noch offen ist und welche deshalb noch nicht über die Nachweisnummer verfügen, können ihre Ware provisorisch veranlagern.

Bei der Einfuhr von Treibstoffgemischen der Tarifnummern 2710.1211 (z.B. Benzin E5 mit 5 % Bioethanol), 2710.2010 (z.B. Dieselöl B7 mit 7 % Biodiesel) oder 3824.9920 (z.B. E85) müssen Anteile biogener Treibstoffe mit Nachweis, ohne Nachweis und der fossile Anteil in der Einfuhrzollanmeldung jeweils in einer separaten Tarifzeile mit unterschiedlichen statistischen Schlüsseln ausgewiesen werden.

Je nach Art des biogenen Treibstoffes ist Folgendes zu beachten:

- Bioethanol der Tarifnummern 2207.1000 und 2207.2000 darf zu Treibstoffzwecken nur als unversteuerte Ware in ein zugelassenes Lager (LC 3) befördert werden, wo es zu einem späteren Zeitpunkt mit Benzin vermischt wird. Das Bioethanol darf nicht unvermischt in freien Verkehr gelangen!
- Reiner Biodiesel der Tarifnummer 3826.0010 / Schlüssel 922 + 923 kann mit Lagercode 1 - 5 eingeführt werden.
- Biogas (Tarifnummer 2711.1910 / Schlüssel 922 + 923 und 2711.2910 / Schlüssel 922 + 923), Biowasserstoff (Tarifnummer 2804.1000 / Schlüssel 922 - 925) und synthetisches Gas (Tarifnummer 2711.1910 / Schlüssel 932 + 933 und 2710.2910 / Schlüssel 932 + 933) kann in gasförmigem und verflüssigtem Zustand nur mit Lagercode 1 eingeführt werden. Diese biogenen Treibstoffe müssen über die Clearingstelle des Schweizerischen Verbandes der Gasindustrie (VSG) abgerechnet werden.
- Gemische aus biogenen Treibstoffen E5 (Tarifnummer 2710.1211 / Schlüssel 925 - 929), E10 (Tarifnummer 2710.1211 / Schlüssel 935 - 939), E85 (Tarifnummer 3824.9920 / Schlüssel 975 -

979) sowie B7 (Tarifnummer 2710.2010 / Schlüssel 925 - 929) dürfen mit Lagercode 1 - 5 eingeführt werden.

- Anderweitig nicht genannte biogene Treibstoffe und deren Gemische dürfen nur mit Lagercode 1, 2 und 5 eingeführt werden.

Stoffe des Kapitels 15 und der Tarifnummern 2207.1000 und 2207.2000 in Kombination mit dem statistischen Schlüssel 990 (zur Herstellung von Treibstoffen) dürfen nur in einem von der EZV bewilligten Herstellungsbetrieb zu Treibstoffen verarbeitet werden.

## **6. Biogene Brennstoffe und biogene Produkte zu anderen Zwecken**

Reine biogene Brennstoffe und biogene Produkte zu anderen Zwecken (z.B. zu technischen Zwecken) unterliegen weder der Mineralölsteuer- noch der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung. Demnach ist weder die Mineralölsteuer noch die CO<sub>2</sub>-Abgabe geschuldet.

Bei der Einfuhr von Gemischen der Tarifnummern 2710.2090 (z.B. Heizöl extraleicht mit 3 % Biodiesel) und 3826.0090 (z.B. Heizöl extraleicht mit 70 % Biodiesel) müssen fossile und biogene Anteile in der Einfuhrzollanmeldung in einer separaten Tarifzeile mit unterschiedlichen statistischen Schlüsseln ausgewiesen werden. Der fossile Anteil unterliegt der Mineralölsteuer.

Mischungen der Tarifnummer 2710.2090 sowie 3826.0090 dürfen nur mit den Lagercodes 1, 2 oder 5 versteuert werden. Veranlagungen mit Lagercode 3 und 4 sind nicht möglich.

## **7. Spezialregelung für biogenes Flugpetrol der Tarifnummer 2710.1911**

Biogenes Flugpetrol der Tarifnummer 2710.1911 (Sustainable Aviation Fuel, hiernach SAF) kann nicht von einer Steuererleichterung profitieren und wird mit Ausnahme der separaten Anmeldung in der Einfuhrzollanmeldung steuertechnisch gleichbehandelt wie fossiles Flugpetrol.

Flugpetrol wird wie folgt zur Einfuhr veranlagt:

- rein fossiles Flugpetrol mit Tarifnummer 2710.1911 Schlüssel 912
- reines SAF mit Tarifnummer 2710.1911 Schlüssel 930
- und ein Gemisch von fossilem Flugpetrol und SAF mit Tarifnummer 2710.1911 Schlüssel 941 (Anteil fossil) und 942 (Anteil biogen)

Es gilt zu beachten, dass für das Gemisch bei der Einfuhr jeweils 2 Tarifpositionen angemeldet werden müssen. Nähere Erläuterungen können der [Ziffer 4.7.8 ff der Richtlinie R-09](#) entnommen werden.